

## **1 .Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**

---

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL. I/14 [Nr. 32]) i. V. m. § 2 Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 05) und der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom 10.02.2016 (Beschluss-Nr. 011/09/2016) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 03.04.2019 mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ beschlossen:

### **Artikel 1**

a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7 Abmeldung/Ausschluss/Kündigung vom Unterricht**

1. Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ betreffend, sind grundsätzlich nur zum 31. Januar und 31. Juli möglich.

Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist dazu spätestens 4 Wochen vorher zu kündigen.

1.1. Für den Ausbildungsbereich MFE (2 Unterrichtsjahre) und MAG (1 Unterrichtsjahr) ist keine Kündigung erforderlich.

1.2. Eine Abmeldung bzw. Kündigung während der Probezeit entbindet nicht von der Unterrichtsgebühr für die gesamte Probezeit von 3 Monaten.

1.3. Aus zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. längere Krankheit, Wohnungswechsel u. a.). Darüber entscheidet nach Stellungnahme der/s Leiters/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

1.4. Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an den/die Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ oder an das Amt für Bildung, Kultur und Sport zu richten. Für die Abmeldung bzw. Kündigung ist der Termin des Posteingangs maßgebend.

2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ Schüler/innen, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen disziplinarischer Verstöße, unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht oder Desinteresse am Unterricht bleibt dem Amt für Bildung, Kultur und Sport nach einem entsprechenden Antrag des/r Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vorbehalten. Die Unterrichtsgebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet.

## **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, .....

Lindemann

Landrat